

Entgeltordnung der Stadt Schortens

über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder gültig ab 01.08.2019

(Ratsbeschluss vom 14. Februar 2019)

I. Einkommensstaffel für die Entgeltermittlung in den Kindertagesstätten (Jahreseinkommensstufen)

Stufe	Pers.-Haushalt/Einkommen				20 Std./Woche		25 Std./Woche		40 Std./Woche	
	2	3	4	5	mtl.	jährl.	mtl.	jährl.	mtl.	jährl.
1	bis 18.000 €	21.600 €	25.200 €	28.800 €	69,30 €	831,60 €	85,80 €	1.029,60 €	125,50 €	1.506,00 €
2	bis 21.600 €	25.200 €	28.800 €	32.400 €	80,30 €	963,60 €	99,00 €	1.188,00 €	146,40 €	1.756,80 €
3	bis 25.200 €	28.800 €	32.400 €	36.000 €	94,60 €	1.135,20 €	116,70 €	1.400,40 €	171,70 €	2.060,40 €
4	bis 28.800 €	32.400 €	36.000 €	39.600 €	115,60 €	1.387,20 €	142,00 €	1.704,00 €	210,20 €	2.522,40 €
5	bis 32.400 €	36.000 €	39.600 €	43.200 €	133,20 €	1.598,40 €	164,00 €	1.968,00 €	242,20 €	2.906,40 €
6	bis 36.000 €	39.600 €	43.200 €	46.800 €	156,30 €	1.875,60 €	191,50 €	2.298,00 €	282,90 €	3.394,80 €
7	bis 39.600 €	43.200 €	46.800 €	50.400 €	183,80 €	2.205,60 €	225,70 €	2.708,40 €	332,50 €	3.990,00 €
8	bis 43.200 €	46.800 €	50.400 €	54.000 €	208,00 €	2.496,00 €	255,40 €	3.064,80 €	376,50 €	4.518,00 €
9	bis 46.800 €	50.400 €	54.000 €	57.600 €	230,10 €	2.761,20 €	281,80 €	3.381,60 €	412,80 €	4.953,60 €
10	über 46.800 €	über 50.400 €	über 54.000 €	über 57.600 €	252,10 €	3.025,20 €	303,80 €	3.645,60 €	434,90 €	5.218,80 €

Bei mehr als 5 Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um je 3.600,00 € je unterhaltsberechtigten Person

II. Sonderöffnungszeiten

Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten von bis zu einer Stunde täglich ist zusätzlich eine jährliche Gebühr von 184,80 € (mtl. 15,40 €) zu entrichten

III. Mittagsverpflegung

Für die Inanspruchnahme des Mittagessenangebotes wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach jeweils aktuellem Angebot und Nachfrage und der tatsächlichen Inanspruchnahme.

IV. Beitragsfreiheit und Geschwisterermäßigung

siehe hierzu Ziffer 2 und 4.3 der Entgeltordnung

Hinweis zur Entgeltberechnung:

Nach der Entgeltordnung der Stadt Schortens ist Grundlage für die Berechnung das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres. Selbstverständlich können Sie für die Berechnung auch aktuelle Gehaltsabrechnungen vorlegen.

Sollte sich Ihr derzeitiges Einkommen im Vergleich zu Ihrem Einkommen von vor zwei Jahren insoweit verändert haben, dass die Berechnung auf Grundlage Ihres aktuellen Einkommens zu einer anderen Einstufung in der o.a. Entgelttabelle führen würde, muss zwangsläufig das aktuelle Einkommen zu Grunde gelegt werden.